

24. JUNI 2015

EINGELANGT

INITIATIVANTRAG

gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung

der Landtagsabgeordneten Erich VALENTIN, Mag. Jürgen Czernohorszky, Ernst Holzmann, Waltraud Karner-Kremser, MAS, Mag. Gerhard Spitzer, Barbara Teiber, MA und Mag. Rüdiger Maresch

betreffend ein Gesetz, mit dem das Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen (Wiener Nationalparkgesetz), LGBl. für Wien Nr. 37/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz, LGBl. für Wien Nr. 31/2013 geändert werden soll.

Begründung

Die Landwirtschaft stellt einen wesentlichen Beitrag zur Biodiversität in der Lobau dar. Ausgehend von der natürlichen Biodiversität der Aulandschaft hat sich in der Lobau durch die anthropogenen Nutzung eine besondere Artenvielfalt eingestellt, die besonders von den Offenlandflächen - Heißländern Wiesen, und Ackerflächen - profitiert. Eine Vielzahl an Wildbienen, Heuschrecken und Schmetterlingen finden diesen Wechsel der dichten Wald und Strauchlebensräumen und offener Vegetationsflächen mit nahen Gewässern besonders attraktiv und können langfristig durch den Weiterbestand der Landwirtschaftsflächen gesichert werden. Durch diesen Reichtum und die Vielfalt an Insekten profitieren auch viele Kleinsäuger und Vögel, die damit weiter zum besonderen Artenreichtum der Lobau beitragen.

Die organisch-biologischen bewirtschafteten Flächen in der Lobau werden zum Großteil bereits seit 1987 gemäß den Biorichtlinien bewirtschaftet und sind damit wichtige Vorzeigeflächen für ökologisch nachhaltige biologische Landwirtschaft in der Stadt.

Entsprechend den IUCN-Richtlinien für Nationalparks können bestehende Nutzungen mittelfristig im Nationalpark weiter möglich bleiben, ohne den Grundsätzen der weitgehenden Eingriffsfreiheit in Nationalparks zu widersprechen. Dabei sind von den Nationalparkverantwortlichen entsprechende Umwandlungskonzepte um zu setzen, die in der Wiener Nationalparkverordnung, LGBl. für Wien Nr. 06/ 2003 schon entsprechend festgelegt wurden. In Wien wurden seit der Gründung des Nationalparks Donauauen bereits ca. zwei Drittel der ehemaligen Ackerflächen zu naturnahen Wald- und Wiesenflächen umgewandelt bzw. ihrer naturnahen Sukzession überlassen, die restlichen Bereiche sollen als Bewahrungsflächen unter den strengen Auflagen der biologischen Bewirtschaftung als prägendes Landschaftselement und Basis für die Biodiversität in der Lobau erhalten bleiben.

MAGISTRATSDIREKTION
DER STADT WIEN

Eing.: 24 JUNI 2015

LG-01888-2015/000114AT
Gesch. ftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und § 30b Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien den

Initiativantrag

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf des Gesetzes, mit dem das Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen (Wiener Nationalparkgesetz) geändert wird, wird zum Beschluss erhoben.

Wien, am 23. Juni 2015

Beilage:

Gesetzentwurf

The image shows several handwritten signatures in black ink, arranged in a loose, overlapping pattern. The signatures are highly stylized and cursive, typical of official documents. There are approximately seven distinct signatures visible, though some are partially obscured or overlapping. The ink is dark and the background is plain white.

Gesetz, mit dem das Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen (Wiener Nationalparkgesetz) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen (Wiener Nationalparkgesetz), LGBI für Wien Nr. 37/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz, LGBI. für Wien Nr. 31/2013, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 5 Abs. 8 lit. b) wird die Zahl „2017“ durch die Datumsangabe „31.12.2027“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: